

VwGH 2002/20/0582

Erkenntnis vom 31.3.2005

Verhältnis von Dubliner Übereinkommen und EMRK

§ 5 AsylG
 Art. 3 Abs. 4 DÜ
 Art. 3 EMRK
 Art. 13 EMRK

Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte, ein Staatsangehöriger der Türkei und Angehöriger der kurdischen Volksgruppe, reiste am 21.8.2000 in das Bundesgebiet ein, wo er Asyl beantragte. Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt (BAA) gab er an, über Italien nach Österreich gekommen zu sein. In der Folge stellte das BAA an Italien ein Ersuchen um Übernahme des Mitbeteiligten, das jedoch unbeantwortet blieb. Mit Bescheid vom 24.1.2001 wies das BAA den Asylantrag des Mitbeteiligten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG zurück und sprach gleichzeitig seine Ausweisung nach Italien aus, da für die Prüfung des Asylantrages nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) Italien zuständig sei.

In seiner Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) machte der Mitbeteiligte geltend, er sei in Italien zum Verlassen des Landes aufgefordert worden und betrachte es daher als keineswegs gesichert, dass er in Italien Zugang zu einem Asylverfahren erhalten werde. Darüber hinaus sei amtsbekannt, dass Italien im vergangenen Jahr mehrere Asylwerber, vermutlich aus der Kurdenprovinz Halfeti, ohne Durchführung eines Asylverfahrens wieder in die Türkei zurückgeschoben habe.

Mit Schreiben vom 5.6.2001 legte das BAA dem UBAS eine Erklärung des italienischen Innenministeriums über die Umsetzung des Art. 3 EMRK durch Art. 19 des italienischen Gesetzes Nr. 286 vom 25.7.1998¹ vor. Es sagte ferner zu, den Mitbeteiligten im Rahmen der Verpflichtungen Italiens aus dem DÜ zur Prüfung des Asylantrages zu übernehmen.

Am 5.7.2002 legte der Vertreter des Mitbeteiligten eine von einem italienischen Rechtsanwalt verfasste Darstellung der italienischen Asylrechtslage vor, derzufolge in Italien kein

effizienter Rechtsschutz gegen drohende Abschiebungen nach Abweisung des Asylantrags bestehe. Das BAA seinerseits verwies auf eine Stellungnahme des italienischen Innenministeriums, wonach das Asylverfahren in Italien dem europäischen Standard entspreche.

Am 10.9.2002 wurde besagter italienische Rechtsanwalt als Sachverständiger beigezogen. Er erläuterte die mittlerweile in Kraft getretenen Änderungen der italienischen Rechtslage und bemerkte, diese verfolgten bewusst das Ziel, einen abgewiesenen Asylwerber schon während des Rechtsmittelverfahrens außer Landes schaffen zu können. Das BAA legte ein Gutachten eines anderen italienischen Rechtsanwaltes vor, wonach auch nach der neuen Rechtslage² davon auszugehen sei, dass es in Italien auch in Zukunft zu keinen illegalen Abschiebungen komme.

Am 17.10.2002 gab der UBAS der Berufung des Mitbeteiligten statt. Er hob den Bescheid des BAA auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurück. Dagegen richtet sich die vorliegende Amtsbeschwerde der Bundesministerin für Inneres.

Rechtsausführungen:

Es stellt sich die Frage, ob die belangte Behörde bei der Entscheidung darüber, ob die

1) Danach ist es untersagt, einen Ausländer in ein Land abzuschicken, wenn er dort irgendwelchen Verfolgungen unterworfen werden könnte.

2) Teile dieser unter anderem auf das so genannte „Bossi-Fini-Gesetz“ Nr. 189/2002 zurückgehenden Regelungen sind inzwischen wegen mangelnder Effizienz des gegen Abschiebungsentscheidungen zur Verfügung stehenden Rechtszuges vom italienischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden.

Zuständigkeit Italiens im vorliegenden Fall gemäß § 5 Abs. 1 AsylG wahrgenommen werden durfte oder stattdessen ein Selbsteintritt Österreichs gemäß Art. 3 Abs. 4 des Dubliner Übereinkommens (DÜ) geboten war, den richtigen rechtlichen Maßstab angelegt hat.

§ 5 AsylG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 ordnet für den Fall der vertraglichen Zuständigkeit eines anderen Staates scheinbar zwingend die Zurückweisung des (nicht gemäß § 4 AsylG erledigten) Asylantrages, die Feststellung der Zuständigkeit des anderen Staates und die Ausweisung des Asylwerbers an. Eine fallbezogene Prüfung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unter Gesichtspunkten der EMRK ist nicht vorgesehen.

In seinem Erkenntnis vom 23.1.2003, Zl. 2000/01/0498 (NL 2003, 105), hat sich der VwGH der Rechtsansicht des VfGH³ angeschlossen, wonach § 5 AsylG die Asylbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Entscheidung in der Sache selbst verpflichtet und allfälligen Grundrechtsverstößen im Wege der Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts Österreichs zu begegnen sei. Der VwGH hat seither in ständiger Rechtsprechung eine Bedachtnahme auf die Art. 3 und 8 EMRK bei Entscheidungen gemäß § 5 AsylG, ungeachtet des Fehlens einer diesbezüglichen Anordnung in dieser Bestimmung selbst, für notwendig erachtet.

Das Erfordernis einer grundrechtskonformen Auslegung des § 5 Abs. 1 AsylG bezieht sich nach Auffassung des VwGH aber auf die Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs – und nicht anderer Staaten – aus der EMRK. Bezugspunkt der Prüfung unter Art. 3 EMRK ist demnach die Aufenthaltsbeendigung durch Österreich unter dem Gesichtspunkt der Risiken, denen der Betroffene damit ausgesetzt wird.

Somit ist es auch erforderlich, dass das Verfahren in Österreich mit dem Ziel der Prüfung, ob die Aufenthaltsbeendigung mit Art. 3 EMRK im Einklang steht, den Anforderungen des Art. 13 EMRK – insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einer Aussetzung der Vollziehung – entspricht.⁴

Die belangte Behörde geht nun von einer anderen Betrachtungsweise aus, die auf Verpflichtungen des Zielstaates aus der EMRK abstellt. Unter dem Gesichtspunkt einer allenfalls drohenden Kettenabschiebung in die Türkei erachtet sie es als entscheidungswesentlich, ob der Berufungswerber im Falle seiner Ausweisung von Österreich nach Italien dort ein Art. 13 EMRK entsprechendes Verfahren vorfindet.

Die rechtliche Prämisse, es komme auf die Erfüllung von Art. 13 EMRK durch Italien an, ist im angefochtenen Bescheid nicht näher begründet. Sie ließe sich – ausgehend von der grundsätzlichen Verpflichtung Österreichs und nicht etwa anderer Staaten aus der Konvention – nur auf zwei Weisen rechtfertigen, nämlich mit einer Verletzung einerseits des Art. 3 EMRK und andererseits des Art. 13 EMRK durch Österreich, falls dem Betroffenen in seinem Herkunftsstaat eine erniedrigende bzw. unmenschliche Behandlung droht und das Verfahren im Drittstaat nicht Art. 13 EMRK entspricht.

Was zunächst Art. 3 EMRK anlangt, so trifft es zu, dass sich aus dieser Bestimmung das Erfordernis der Bedachtnahme auf ein allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung ergibt und dabei auch Verfahrensgestaltungen im Drittstaat von Bedeutung sein können.

Der bisherigen Judikatur des EGMR ist aber nicht entnehmbar, dass der Drittstaat – bei sonstiger Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Verbringung des Betroffenen dorthin – stets den Anforderungen des Art. 13 EMRK entsprechen müsse. So hat der EGMR in der Entscheidung *T.I./GB*⁵ zwar einerseits die Verfahrensgestaltung in Großbritannien als seine Unzuständigkeit nach dem DÜ wahrnehmender Vertragsstaat an Art. 13 EMRK gemessen und andererseits bei der Prüfung einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch Großbritannien auch die Verfahrensgestaltung im Zielstaat Deutschland erörtert.⁶ Die Bedachtnahme auf das Ausmaß verfahrensrechtlicher Garantien im Drittstaat ist daher nach Ansicht des VwGH nur Teil einer ganzheitlichen Bewertung am Maßstab des „real risk“.

Im vorliegenden Fall blieb die in der Berufung erhobene Behauptung von Abschiebungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens vage und erwies sich als nicht objektivierbar. Ferner lag die ausdrückliche Erklärung Italiens vor, den Mitbeteiligten im Rahmen der Verpflichtungen aus dem DÜ zur Prüfung seines Asylantrages zu übernehmen. Auf Zweifel am Zugang des Mitbeteiligten zu einem Verfahren, in dem er die behauptete Bedrohung würde geltend machen können, konnte der UBAS seine Entscheidung daher nicht stützen.

3) VfGH 8.3.2001, G 117/00 u.a.

4) Vgl. etwa EGMR 5.2.2002, Conka/B, NL 2002, 22 bzw. VfGH 15.10.2004, G 237/03 u.a., NL 2004, 301.

5) ZE v. 7.3.2000, Bsw. 43.844/98.

6) Der EGMR kam hier zu dem Ergebnis, es fehle das „real risk“ einer Verbringung des Betroffenen nach Sri Lanka, wo er behaupteterweise bereits gefoltert worden war.

Unter diesen Umständen wäre unter einer fallbezogenen Gefahrenprognose zunächst zu prüfen gewesen, ob ein über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes „real risk“ bestand, dass der Mitbeteiligte in Italien nicht schon in erster Instanz Asyl, eine humanitäre Aufenthaltsberechtigung oder anderweitigen Schutz vor einer Abschiebung in die Türkei erhalten würde. Erst nach Bejahung eines solchen Risikos – über das der angefochtene Bescheid keinerlei Feststellungen enthält – hätte die belangte Behörde die Effizienz des Rechtsmittelverfahrens im Rahmen einer Gesamtprognose am Maßstab des Art. 3 EMRK zu prüfen gehabt.

Die belangte Behörde hat insbesondere nicht festgestellt, dass etwa von den italienischen Gerichten Sonderpositionen vertreten würden, nach denen eine Schutzverweigerung zu erwarten gewesen wäre. Der Fall des Mitbeteiligten unterscheidet sich damit in doppelter Hinsicht von dem in der Entscheidung T.I./GB behandelten Fall, in dem der Asylantrag des Betroffenen in Deutschland bereits rechtskräftig abgewiesen und die Abschiebung nach Sri Lanka in fehlerhafter Auslegung des Art. 3 EMRK für zulässig erklärt worden war.⁷ Es lässt sich daraus keineswegs der Schluss ableiten, bereits die von der belangten Behörde angenommenen Mängel in der Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens bedeuteten für den Mitbeteiligten ein über die bloße Möglichkeit hinausgehendes, ausreichend substantiiertes „real risk“, auch bei Berechtigung des Schutzbegehrens von Italien in die Türkei verbracht zu werden.

War ein solches Risiko nicht feststellbar, so war die Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs gemäß § 5 Abs. 1 AsylG – soweit es Art. 3 EMRK betrifft – auch zulässig, wenn sich die Verneinung des Risikos nicht damit begründen ließ, dass Italien ein allen Anforderungen des Art. 13 EMRK entsprechendes Verfahren zur Verfügung stelle. Dabei wird nicht

verkannt, dass es in der Judikatur des EGMR Entscheidungen gibt, die von einer verfahrensmäßigen Verletzung („procedural breach“) des Art. 3 EMRK handeln.⁸ Eine Übertragung dieser Judikatur auf Fälle wie den vorliegenden scheint bisher aber weder stattgefunden zu haben noch sachlich geboten zu sein, weshalb Erörterungen über eine Unterschreitung der Standards des Art. 13 EMRK entbehrlich sind.

Denkbar bliebe noch, dass Österreich – auch im Falle der Zulässigkeit der Aufenthaltsbeendigung und trotz Prüfung dieser Frage in einem Art. 13 EMRK entsprechenden Verfahren – Art. 13 EMRK verletzt, wenn es den Schutzsuchenden auf ein Land verweist, in dem sein „arguable claim“, bezogen auf die Bedrohung im Herkunftsstaat, nicht in einem Art. 13 EMRK entsprechenden Verfahren geprüft wird. Eine derart weitgehende Verantwortung für die Gewährleistung anderer Rechte als derjenigen aus Art. 3 EMRK und im Besonderen eines bloß prozeduralen Rechtes (sei es auch in Verbindung mit Art. 3 EMRK) im Zielstaat wird in der bisherigen Judikatur des EGMR aber nicht vertreten.⁹

Die belangte Behörde hat insoweit die Rechtslage verkannt, als sie Art. 13 EMRK als Maßstab für die Auseinandersetzung mit den in Italien zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten herangezogen hat – statt eine ganzheitliche Gefahrenbeurteilung unter dem Gesichtspunkt des „real risk“ vorzunehmen. Der angefochtene **Bescheid** war wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes **aufzuheben**.

Schöpfer

7) Der EGMR beschränkte sich auf die Feststellung, der Betroffene könne, würden die deutschen Behörden seinen Behauptungen Glauben schenken, Schutz nach § 53 Abs. 6 Ausländergesetz erhalten, und erachtete die Beschwerde gegen eine Verbringung nach Deutschland aus diesem Grund als offensichtlich unbegründet.

8) Vgl. zuletzt das Urteil des EGMR v. 24.2.2005, Khasiyev/RUS, NL 2005, 65.

9) Vgl. EGMR (ZE) 22.6.2004, F./GB, Bsw. 17.341/03.